

**ARCHIVES HISTORIQUES  
DE LA COMMISSION**

**COLLECTION RELIEE DES  
DOCUMENTS "COM"**

**COM (77)557**

**Vol. 1977/0182**

Historical Archives of the European Commission

### ***Disclaimer***

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

# KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(77) 557 endg.

Brüssel, den 10. November 1977

Vorschlag einer

VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschafts-  
zollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern  
55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A des  
Gemeinsamen Zollltarifs, mit Herkunft aus der Türkei (1978)

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(77) 557 endg.

## BEGRÜNDUNG

1. Im Anschluss an die Verhandlungen mit der Türkei, die darauf abzielten, das zwischen der Türkei und der Gemeinschaft bestehende Assoziierungsabkommen und das Zusatzprotokoll in Anbetracht des Beitritts neuer Mitgliedstaaten der veränderten Lage anzupassen, hatte die Gemeinschaft am 30. Juni 1973 in Ankara ein Ergänzungsprotokoll unterzeichnet, das nach seiner Ratifizierung in Kraft treten soll.

Als Überbrückungsmassnahme hatte die Gemeinschaft ein Interimsabkommen geschlossen, dessen Geltungsdauer grundsätzlich auf die Zeit bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls begrenzt war, um vom 1. Januar 1974 an einige Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls über den Warenverkehr in Kraft setzen zu können.

Es lässt sich zur Zeit nicht sagen, ob die mit den genannten Abkommen für die Türkei in Aussicht genommenen Zollmassnahmen für 1978 unter Zugrundelegung des Ergänzungsprotokolls oder des Interimsabkommen, dessen Laufzeit verlängert werden müsste, gewährt werden sollen. Die beigefügten Verordnungsvorschläge stützen sich auf das Ergänzungsprotokoll und müssten folglich geändert werden, wenn dieses am 1. Januar 1978 nicht in Kraft tritt.

2. Das vorerwähnte Ergänzungsprotokoll wie auch das Interimsabkommen bestimmen unter anderem, dass für die Textilien unter den für die einzelnen Erzeugnisse aufgeführten Bedingungen jährlich folgende Gemeinschaftszollkontingente eröffnet werden :

Tarifnummer des GZT	Warenbezeichnung	Jährliche Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	390 Tonnen	Ermässigung um 75 v.H.
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	1.390 Tonnen	Ermässigung um 75 v.H.

Gleichzeitig werden darin für diese Waren die jährlichen Kontingentsmengen wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt :

.../...

Baumwollgarne (Tarifnr. 55.05)

Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	300 Tonnen
Dänemark	40 Tonnen
Irland	10 Tonnen
Vereinigtes Königreich	40 Tonnen

Andere Gewebe aus Baumwolle (Tarifnr. 55.09)

Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung	1.000 Tonnen
Dänemark	20 Tonnen
Irland	10 Tonnen
Vereinigtes Königreich	360 Tonnen

3. Während Artikel 14 des Ergänzungsprotokolls diese Aufteilung auf einen Zeitraum bis zum 1. Juli 1977 beschränkt, sieht das Interimsabkommen keine Begrenzung in der Anwendung dieser besonderen Aufteilung vor, was mit der umfänglich begrenzten Gültigkeit des Interimsabkommens, das einige Vorschriften des Ergänzungsprotokolls vorzeitig anwendbar macht, begründet werden kann.

Wegen des Ablaufs, der in der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangszeit am 1. Juli 1977 hat die Kommission die Aufteilungsfrage geprüft, mit dem Ergebnis, in beiden Fällen je ein gemeinschaftliches Verwaltungssystem der obenerwähnten Zollkontingente vorzuschlagen, das sowohl die Eröffnung jeweils eines Kontingents, das auf die Mitgliedstaaten nach den üblichen Kriterien aufgeteilt wird, als auch die Bildung jeweils einer für alle Mitgliedstaaten offenen Reserve vorsteht.

4. Unter Berücksichtigung des vom Assoziationsrat im Laufe des Monats Juni 1973 gefassten Beschlusses, der Türkei eine Behandlung zuzusichern, die nicht ungünstiger ist als die den durch die allgemeinen Zollpräferenzen begünstigten Ländern gewährte Behandlung, stellt sich weiterhin das Problem der für das 1. Halbjahr 1978 zu eröffnenden Kontingentsmengen.

.../...

Da die Beschlüsse über die gegenüber den Entwicklungsländern anzuwendende Regelung nicht vor einem ziemlich späten Zeitpunkt dieses Jahres gefasst werden, stützt sich der gegenwärtige Vorschlag der Kommission für 1978 bei der Berechnung der Kontingentsmengen auf den von der Kommission im Bereich der allgemeinen Zollpräferenzen erstellten Vorschlag. Die vorgeschlagenen Mengen entsprechen deshalb denen von 1977. Sie müssten angepasst werden, falls die bei den allgemeinen Präferenzen getroffene endgültige Entscheidung nicht dem Kommissionsvorschlag entspricht.

5. Zu den Wirtschaftsdaten, die zur Festlegung der für die Zollkontingente vorzuschlagenden Verteilungsschlüssel führen sollen, ist zu sagen, dass hier für die in Betracht kommenden Warengruppen vor allem die früheren und künftig zu erwartenden Einfuhren der Mitgliedstaaten von Erzeugnissen mit Ursprung in oder Herkunft aus der Türkei zugrunde gelegt werden müssen.

Auf diese Weise konnten die entsprechenden Daten für die Jahre 1974 bis 1976 ermittelt werden ; wegen der Schwankungen, die in den genannten Bezugsjahren bei den Einfuhren festzustellen waren, lassen sich daraus jedoch nicht unbedingt entscheidende Wertungselemente ableiten. Dies ist der Grund dafür, dass - nebenbei, wie üblich - die Kontingentsmengen in zwei Raten aufgeteilt wurden, wobei die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate eine Reserve bildet, aus der gegebenenfalls der in diesen Mitgliedstaaten auftretende weitere Bedarf gedeckt werden soll.

6. Der Verordnungsentwurf für die Textilerzeugnisse enthält als einheitliches Verwaltungsverfahren der betroffenen Mitgliedstaaten das "Windhundverfahren".

Vorschlag für eine  
VERORDNUNG (EWG) DES RATES

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von  
Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte Textilerzeugnisse  
der Tarifnummern 55.05 und 55.09 und der Tarifstelle ex 58.01 A  
des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei  
(für das Jahr 1978)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bis zum Inkrafttreten des am 30. Juni 1973 in Ankara unterzeichneten Ergänzungsprotokolls, in dem die Anpassungen des Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei sowie des Zusatzprotokolls (1) niedergelegt sind, die infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten erforderlich wurden, hat sich die Gemeinschaft in einem Interimsabkommen (2), das bis zum Inkrafttreten des Ergänzungsprotokolls gilt und bis zum 31. Dezember 1974 anwendbar ist, jedoch für das Jahr 1978 nach Massgabe des Artikels 13 verlängert wird, verpflichtet, verschiedene den Warenverkehr betreffende Bestimmungen des Ergänzungsprotokolls in Kraft zu setzen. Gemäss Artikel 6 des Interimsabkommens zur Änderung von Artikel 1 des Anhangs 2 des Zusatzprotokolls muss die Gemeinschaft die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Textilerzeugnisse der Tarifnummern 55.05 und 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Herkunft aus der Türkei im Rahmen von jährlichen Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe von 390 Tonnen für Baumwollgarne und von 1.390 Tonnen für Baumwollgewebe um 75 v.H. senken. Der vorgenannte Artikel 6 setzt die Aufteilung dieser Gemeinschaftszollkontingente wie folgt fest :

- Baumwollgarne :

300 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung,

.../...

(1) ABl. Nr. L 293 vom 29.12.1972, S. 4.

(2) ABl. Nr. L 277 vom 3.10.1973, S. 2.

40 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 40 Tonnen für das Vereinigte Königreich ;

- Gewebe aus Baumwolle :

1.000 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, 20 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 360 Tonnen für das Vereinigte Königreich ;

Artikel 14 des genannten Ergänzungsprotokolls sieht diese Aufteilung der Zollkontingente auf die ursprüngliche Gemeinschaft und die drei neuen Mitgliedstaaten nur bis zum 1. Juli 1977 vor. Ausserdem muss wegen des Ablaufs der in Artikel 39 der Beitrittsakte vorgesehenen Übergangszeit ein gemeinschaftliches Verwaltungsverfahren für die obengenannten Zollkontingente eingeführt werden, das sowohl die Eröffnung einer einheitlichen Kontingentsmenge, die auf alle Mitgliedstaaten nach den üblichen Kriterien aufgeteilt wird, als auch die Bildung einer einzigen Gemeinschaftsreserve umfasst, die für alle Mitgliedstaaten eröffnet wird.

Es ist zweckmässig, vorübergehend für diese Waren eine Anpassung der Zollvorteile in Form einer vollständigen Aussetzung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs und einer Erhöhung der Kontingentsmengen vorzusehen.

Die für 1978 zu eröffnenden Kontingentsmengen betragen demnach für Baumwollgarne 1.026 Tonnen und für andere Gewebe aus Baumwolle 2.415 Tonnen.

Gemäss Artikel 1 des Anhangs 2 des Ergänzungsprotokolls in Verbindung mit Artikel 2 des Interimsabkommens muss die Gemeinschaft, insbesondere für das Jahr 1978, die gegenüber Drittländern anwendbaren Zollsätze für aus der Türkei eingeführte geknüpfte, auch konfektionierte Teppiche aus Wolle und feinen Tierhaaren (ausgenommen handgefertigte Teppiche) teilweise senken. Ferner erscheint es zweckmässig, diesen Zollvorteil vorübergehend durch vollständige Aussetzung der Zölle für die betreffenden Erzeugnisse zu verbessern, und zwar zunächst innerhalb eines für 1978 auf 185 Tonnen festgesetzten Gemeinschaftszollkontingents, das nach den gleichen Prozentsätzen aufgeteilt wird, wie sie für 1977 vorgesehen sind.

.../...

Es ist insbesondere sicherzustellen, dass alle Importeure gleichen und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten haben und die vorgesehenen Kontingentszollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung der Kontingente angewendet werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze gewahrt werden, indem bei der Ausnutzung dieser Kontingente von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung bei diesen Waren weitestgehend zu berücksichtigen, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus der Türkei sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum errechnet wird. Obgleich aus den statistischen Angaben hervorgeht, dass der Bedarf der meisten Mitgliedstaaten an Einfuhren der betreffenden Waren aus der Türkei gering ist, muss dennoch zur Wahrung des Gemeinschaftscharakters der betreffenden Zollkontingente eine Deckung des gegebenenfalls in diesen Mitgliedstaaten auftretenden Bedarfs vorgesehen werden.

Die Einfuhren aus der Türkei in die einzelnen Mitgliedstaaten haben sich in den letzten drei Jahren, für die vollständige statistische Angaben vorliegen, wie folgt entwickelt :

	1974		1975		1976	
	in Tonnen	in %	in Tonnen	in %	in Tonnen	in %
<u>Baumwollgarne</u>						
Benelux	7.000	27,76	4.255	14,13	13.648	18,31
Dänemark	0	0	127	0,42	13	0,02
Deutschland	6.333	25,11	14.196	47,15	25.000	33,54
Frankreich	1.806	7,16	1.044	3,47	2.389	3,21
Irland	34	0,13	0	0	145	0,19
Italien	6.690	26,53	7.999	26,57	30.019	40,28
Vereinigtes Königreich	3.357	13,31	2.485	8,26	3.319	4,45
	25.220		30.106		74.533	

	1974		1975		1976	
	in Tonnen	in %	in Tonnen	in %	in Tonnen	in %
<u>Andere Gewebe aus Baumwolle</u>						
Benelux	1.000	53,70	948	64,33	535	17,38
Dänemark	2	0,11	11	0,75	36	1,17
Deutschland	456	24,49	151	10,25	1.100	35,74
Frankreich	194	10,42	95	6,45	481	15,63
Irland	0	0	0,5	0,03	1	0,03
Italien	210	11,28	244	16,56	835	27,13
Vereinigtes Königreich	0	0	24	1,63	90	2,92
	1.862		1.473,5		3.078	

Unter Berücksichtigung dieser Daten und der für 1978 vorauszusehenden Marktentwicklung der betreffenden Waren lässt sich der Anteil der ursprünglichen Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt festlegen :

	<u>Baumwollgarne</u>	<u>Andere Gewebe aus Baumwolle</u>
Benelux	16,16	20,08
Dänemark	8,71	1,80
Deutschland	35,86	15,05
Frankreich	4,29	22,55
Irland	2,27	0,92
Italien	23,99	7,50
Vereinigtes Königreich	8,72	32,10

Um der ungewissen Entwicklung der Einfuhren dieser Erzeugnisse in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs der Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgenutzt haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste

..../...

Rate verhältnismässig hoch, im vorliegenden Fall mit rund 80 v.H. der Kontingentsemengen anzusetzen.

Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast völlig ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen ; diese Ziehung muss jeder Mitgliedstaat vornehmen, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast völlig ausgenutzt ist und soweit es die einzelnen Reservemengen noch gestatten. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muss, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsemengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem Mitgliedstaat von einer der ursprünglichen Quoten eine grössere Restmenge vorhanden, so muss dieser Staat einen Teil davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil der Kontingentsemenge in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen verwendet werden könnte ;

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Grossherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Massnahme in Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1978 werden in der Gemeinschaft für die nachstehenden Waren mit Herkunft aus der Türkei Gemeinschaftszollkontingente in der jeweils angegebenen Höhe eröffnet :

.../...

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingents- menge
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	1.026 Tonnen
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle	2.415 Tonnen
58.01	Geknüpfte, auch konfektionierte Teppiche : ex A. aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausgenommen handgefertigte Teppiche)	

2. Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

Artikel 2

1. Eine erste Rate von jeder der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Mengen in Höhe von 792 Tonnen für Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, von 1.947 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle und von 151 Tonnen für Teppiche aus Wolle oder feinen Tierhaaren wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1978 gelten, werden folgende Mengen festgesetzt :

(in Tonnen)

Mitgliedstaaten	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs		
	55.05	55.09	ex 58.01 A
Benelux	128	391	14
Dänemark	69	35	14
Deutschland	284	293	36
Frankreich	34	439	26
Irland	18	18	2
Italien	190	146	18
Vereinigtes Königreich	69	625	41
	792	1.947	151

.../...

Die zweite Rate der einzelnen Kontingentsmengen, d.h. 234 Tonnen, 468 Tonnen bzw. 34 Tonnen, bildet die entsprechende Reserve.

### Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäss Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten ursprünglichen Quoten - oder bei Anwendung des Artikels 5 die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge - zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich unter Mitteilung an die Kommission - soweit die Reservemenge ausreicht - die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die nächsthöhere Einheit abgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem dieser Mitgliedstaaten gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäss Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v.H. seiner ursprünglichen Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v.H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

Dieses Verfahren wird sinngemäss bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlasst haben, diesen Absatz anzuwenden.

### Artikel 4

Die gemäss Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1978.

.../...

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1978 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1978 20 v.H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine grössere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1978 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die bis zum 15. September 1978 einschliesslich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die gemäss Artikel 2 und 3 von den Mitgliedstaaten eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1978 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, dass die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Massnahmen, um durch die Eröffnung der zusätzlichen Quoten, die sie gemäss Artikel 3 gezogen haben, die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

.../...

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Massgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäss Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

#### Artikel 8

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

#### Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

#### Artikel 10

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel

Im Namen des Rates  
Der Präsident